

Herrn
Stephan Färber
Stadtverordnetenvorsteher

im Hause

Anfrage der Stadtverordneten Dr. Annette Schaper-Herget, Julia Endres und Helge Herget nach § 50 HGO
„Wasserkontingent für Offenbach“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

gemäß § 50 HGO richten die Stadtverordneten Dr. Annette Schaper-Herget, Julia Endres und Helge Herget (Ofa e.V.) die nachstehende Anfrage an den Magistrat mit der Bitte um Beantwortung innerhalb der geschäftsordnungsgemäßen Frist.

Vorbemerkung:

Aktuell verfügen Stadt und Kreis Offenbach über Wasserrechte im Umfang von rund 20 Mio. m³ (<https://zwo-wasser.de/index.php/fernwasser/wasserrechte.html>).

Hierzu haben wir folgende Fragen:

Frage 1:

Ist das vom Regierungspräsidium genehmigte Wasserkontingent für Offenbach schon von der Entnahme überschritten?

Antwort:

Die Auslastung der Wasserrechte lag bei ca. 90% in den vergangenen drei Jahren. Der ZWO ist seit Jahren mit der Erschließung weiterer „Quellen“ zur Sicherung des Wasserbedarfs aktiv beschäftigt. Allerdings sind hier die Möglichkeiten limitiert. So ist nach Aussagen des RP Darmstadt als Obere Wasserbehörde und verantwortliche Landesbehörde für die Gewässerbewirtschaftung in Hessen, gemäß der möglichen Grundwasserneubildung eine weitere Erhöhung der Wasserrechte für den ZWO nicht oder nur in sehr geringem Umfang möglich. Zudem werden aktuell kommunale Wasserkonzepte in den Kommunen innerhalb des ZWO erarbeitet. Bei der Aufstellung von Kommunalen Wasserkonzepten werden die örtlichen Gegebenheiten aus Sicht der jeweiligen Kommune systematisch erfasst, die zu erwartenden Entwicklungen prognostiziert, Optimierungspotentiale und Risiken für die

Ressourcenverfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Versorgungssysteme ermittelt sowie passende Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung entwickelt. Damit leisten Wasserkonzepte einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung. Der Betrachtungszeitraum reicht dabei bis in das Jahr 2050. Diese Maßnahme wird vom Land Hessen mit bis zu 80% finanziell gefördert und wird insbesondere notwendige Veränderungen bei der Nutzung von Wasser vor dem Hintergrund der spürbaren Veränderungen des Klimas zum Inhalt haben.

Frage 2:

Wenn ja, um wie viel?

Antwort:

-/-

Frage 3:

Wenn rechtlich zulässige Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch zur Nachverdichtung und § 6 Wasserhaushaltsgesetz zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Widerspruch zueinanderstehen, welcher Paragraph setzt sich durch?

Antwort:

§ 6 Wasserhaushaltsgesetz beinhaltet die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, wobei die Nutzung zum Wohle der Allgemeinheit, dazu gehört auch die öffentliche Wasserversorgung, im Vordergrund steht. Im Zweifel können sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz Einschränkungen für individuelle Nutzungen ergeben.

Frage 4:

Könnte die Überschreitung des Wasserkontingents die Nachverdichtung einschränken?

Antwort:

Falls dadurch die technische Erschließung nicht mehr gesichert ist, könnte dies der Fall sein.

Sabine Groß
(Bürgermeisterin)

Paul-Gerhard Weiß
(Stadtrat)

Anlage
Klimarelevanzprüfung